

Antragsteller (Vorname, Name bzw. Unternehmensbezeichnung)		BY	Betriebsnummer
		09	
Ortsteil, Straße, Hs.-Nr		Betriebsnummer bei Betriebssitz außerhalb Bayerns	
PLZ, Ort			
Telefon	Mobil-Tel.	Fax	E-Mail-Adresse

Antragsendtermin: 30.06.2020

Eingangsstempel

Antrag auf Förderung zur Erneuerung von Hecken und Feldgehölzen Bayerisches Kulturlandschaftsprogramm (KULAP)

Ich beantrage hiermit gemäß der gemeinsamen Richtlinie der Bayer. Staatsministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) und für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) in der jeweils geltenden Fassung **die KULAP-Maßnahme B49 – Erneuerung von Hecken und Feldgehölzen** für die einzelnen in der Flächenübersicht aufgeführten Hecken/Feldgehölze.

Bitte beachten Sie:

- Ein **Rechtsanspruch** auf Förderung wird durch diese Antragstellung **nicht** begründet.
- Die Bewilligung der beantragten Maßnahme erfolgt **vorbehaltlich der Genehmigung** des geänderten bayerischen Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum (EPLR) durch die Europäische Kommission. Sie erfolgt zudem **vorbehaltlich** der Bereitstellung der erforderlichen **Haushaltsmittel** durch die Europäische Union (EU), den Bund und den Freistaat Bayern. Deshalb kann **nicht garantiert** werden, dass die **Höhe der Zuwendung** bei den einzelnen Maßnahmen während des Verpflichtungszeitraums unverändert bleibt. Werden die Mittel nicht oder nicht im vorgesehenen Umfang zur Verfügung gestellt, kann unter Umständen nur eine **verringerte** oder **keine** Förderung gewährt werden. Eine **vorzeitige Beendigung** der eingegangenen Verpflichtungen aufgrund einer verringerten **Höhe der Zuwendung** ist nicht möglich.
- Jede/s beantragte Hecke/Feldgehölz unterliegt einem Auswahlverfahren (Näheres im Merkblatt).
- Baumhecken sind von der Förderung ausgeschlossen.

Anlagen

- Flächenübersicht
- Auszug aus der FeKa bzw. Luftbild
- Erneuerungskonzept eines zertifizierten Konzepterstellers
- Pflegeberechtigung vom Eigentümer

Hinweise für die Antragstellung:

- **Bestandteil des Antrags ist je Hecke/Feldgehölz das entsprechende Erneuerungskonzept, die Flächenübersicht der beantragten Hecken/Feldgehölze mit Auszügen aus der Digitalen Feldstückskarte (FeKa) bzw. einem Luftbild sowie die ggf. erforderliche Pflegeberechtigung vom Eigentümer.**
- **Die Festlegung der beantragten Hecken- bzw. Feldgehölzflächen erfolgt in der beigegeführten Flächenübersicht und durch Einzeichnung der Hecken/Feldgehölze in einem Auszug der FeKa bzw. in einem Luftbild. Die zur Erneuerung der Hecken bzw. Feldgehölze notwendigen Maßnahmen sind im beigegeführten Erneuerungskonzept beschrieben.**
- **Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn er vollständig ausgefüllt, unterschrieben und spätestens am 30.06.2020 beim zuständigen AELF eingereicht wird.**

Kontroll- und Bearbeitungsvermerke des AELF	Datum / NZ
Eingangsstempel angebracht	
Antragsregistrierung vor EDV-Eingabe	
Vorkontrolle <input type="checkbox"/> Antrag ist plausibel und vollständig	
EDV-Eingabe <input type="checkbox"/> Antrag inkl. Auswahlkriterien <input type="checkbox"/> Flächenübersicht	
Systematische Gegenkontrolle	
Verwaltungskontrolle (ggf. Besuch des Förderobjektes)	
Vor-Ort-Kontrolle nach 5. Periode bzw. Ende des Verpflichtungszeitraums Jahr d. Kontrolle Auswahl durch: (z. B. Risikoanalyse)	
Ex-post-Kontrollen	
Fehlende / unvollständige Antragsunterlagen <input type="checkbox"/> Erneuerungskonzept <input type="checkbox"/> Auszug aus der FeKa <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	erledigt / Datum/NZ <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

Allgemeine Angaben zum Antragsteller

Beim Antragsteller handelt es sich um

- einen Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes mit Hofstelle.
Die selbst bewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) einschl. Teichfläche umfasst mindestens 3 ha.
- einen Garten- und Sonderkulturbetrieb, auch unter 3,00 ha LF.
- einen Inhaber eines in der Weinbaukartei erfassten Weinbaubetriebes, der die Voraussetzung nach § 5 Abs. 1 und 2 der Weinverordnung erfüllt.
- eine Alm- oder Weidegenossenschaft.
- einen Landschaftspflegeverband oder einen anerkannten Naturschutzverband.

Erklärungen hinsichtlich Auflagenüberschneidungen (Angaben zwingend erforderlich)

Ich erkläre, dass für die in die Maßnahme einbezogenen Hecken bzw. Feldgehölze:

- keine** naturschutzfachl. Auflagen bestehen, die mit den im beigefügten Erneuerungskonzept festgelegten Maßnahmen ganz oder teilweise identisch sind, bzw. diesen widersprechen.
- keine **anderweitigen** Auflagen oder Verpflichtungen bestehen aufgrund einer der nachfolgend genannten spezifischen Rechtsvorschriften: Schutzgebietsverordnungen nach Naturschutzrecht, Bebauungsplan, Planfeststellungsbeschluss, Flurbereinigungsplan (nur gesondert ausgewiesene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind relevant), Grünordnungsplan gem. Art. 4 Abs. 2 und 3 BayNatSchG sowie §§ 9 und 11 BNatSchG, sämtliche sonstige allgemein verbindliche Satzungen), von produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen oder einer Ankaufsförderung.
- keine** Förderung für deren Erneuerung über die untere Naturschutzbehörde im Rahmen der Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien in Anspruch genommen wird.

Alle Hecken bzw. Feldgehölze, für die bereits anderweitige Auflagen oder Verpflichtungen bestehen, die mit den im beigefügten Erneuerungskonzept festgelegten Maßnahmen ganz oder auch nur teilweise identisch sind bzw. sich mit diesen widersprechen, unabhängig davon, ob dafür Ausgleichszahlungen/Leistungen gewährt werden oder nicht, können nicht über die Maßnahme B49 „Erneuerung von Hecken und Feldgehölzen“ gefördert werden. Ausnahmen bilden privatrechtliche Vereinbarungen (nähere Informationen erteilt das AELF).

Verpflichtungen und Hinweise

1. Ich verpflichte mich,

- die Erneuerung gemäß dem Erneuerungskonzept umzusetzen und nur außerhalb der Vogelbrutzeit (gem. § 39 Bundesnaturschutzgesetz 1. März bis 30. Sept.) durchzuführen und mit der Erneuerung erst **nach der Bewilligung zu beginnen**.
- jede Änderung, die für die Förderberechtigung und/oder Förderhöhe von Bedeutung ist, dem AELF unverzüglich und Fälle höherer Gewalt innerhalb von 15 Arbeitstagen nach dem Zeitpunkt, ab dem der Antragsteller hierzu in der Lage ist schriftlich mitzuteilen;
- die Hecken/Feldgehölze mindestens 5 Jahre nach Ende der letzten Erneuerungsperiode (Zweckbindungsfrist) – vgl. Nr. 4 Merkblatt – in ihrem Bestand zu erhalten;
- alle für die Förderung maßgeblichen Unterlagen mindestens 5 Jahre nach dem Ablauf der Zweckbindungsfrist aufzubewahren.

2. Mir ist bekannt, dass

- für in die Förderung einbezogene Hecken/Feldgehölze eine Pflegeberechtigung vom Eigentümer bestehen muss;
- **unrichtige, unvollständige und falsche Angaben** und das Unterlassen von Angaben zur Ablehnung des Antrags bzw. Rückforderung der Fördermittel führen;
- Abtretungen erst und nur berücksichtigt werden können, wenn sie der Staatsoberkasse Bayern in Landshut mit Angabe der konkret betroffenen Ansprüche (Benennung der Fördermaßnahmen) schriftlich angezeigt werden;
- die Angaben im Antrag und die hierzu vorgelegten Nachweise und Auskünfte (mit Ausnahme von E-Mail-Adresse, Telefon, Fax, mobil/weitere Telefonnummer) subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuchs in Verbindung mit Art. 1 des Bayerischen Strafrechtsausführungsgesetzes, § 2 des Subventionsgesetzes sind und wegen Subventionsbetrugs bestraft wird,
 - wer über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 - den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt;
- die beigefügten Anlagen (Erneuerungskonzept, Flächenübersicht, FeKa-Auszug bzw. Luftbild ggf. Pflegeberechtigung) Bestandteil des Antrags sind.

3. Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der Bayerische Oberste Rechnungshof, der Bundesrechnungshof, Prüfungsorgane der Europäischen Union sowie die für die Förderabwicklung, einschließlich Cross Compliance zuständigen Stellen haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher, Katasterauszüge und sonstige Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

Ich versichere, dass ich von den Verpflichtungen und Hinweisen Kenntnis genommen habe, die im Merkblatt „Erneuerung von Hecken und Feldgehölzen“ genannt sind und diese einhalte. Ich bestätige, dass meine in diesem Antrag und den Anlagen enthaltenen Angaben richtig und vollständig sind sowie die Erklärungen im Antrag eingehalten werden.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers¹

¹ Bei Personengemeinschaften bzw. juristischen Personen die mit der Geschäftsführung beauftragte Person.

Zum Antrag der KULAP-Maßnahme B49 vom: _____

Flächenübersicht zu den in die Maßnahme B49 einbezogenen Hecken/Feldgehölzen

**Für folgende Hecken/Feldgehölze ist eine Erneuerung gemäß
beiliegenden Erneuerungskonzepten geplant:**

Lfd.Nr. der Hecke/ Feld- gehölz	Lage der Hecke/Feldgehölz:		Flächengröße der Hecke/Feldgehölz in ha, ar	Auszug aus der FeKa bzw. Luftbild liegt bei?	Erneuerungs- konzept liegt bei	Kontroll- und Bearbeitungs- vermerke des AELF		
	FID ¹ : DEBYLI oder Gemarkung, Flurstücks-Nr.	ggf. Feldstücks- Nr.				Berechtigung liegt vor	Konzept vollständig	
1								
2								
3								
4								
5								
6								
7								
8								
9								
10								
11								
12								
13								
14								
15								
16								
17								
18								
19								
20								

¹ Flächenidentifikator: Falls in der Digitalen Feldstückskarte erfasst ist, sonst bitte Gemarkung und Flurstücksnummer angeben.

² Ein Auszug aus der Digitalen Feldstückskarte (FeKa) bzw. ein Luftbild, in dem der Umriss der beantragten Hecke/Feldgehölz möglichst exakt eingezeichnet ist, ist vorzulegen.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers, bei Personengemeinschaften bzw. juristischen Personen die mit der Geschäftsführung beauftragten Person.